

RS Lvwg 2018/5/15 LVwG-M-29/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.05.2018

Norm

UbG §8

Rechtssatz

Das telefonische Einverständnis eines Amtsarztes für die Einweisung ersetzt nicht die Untersuchung gemäß 8 UbG. Sinn der Bestimmung ist es, dass sich der Amtsarzt selbst ein Bild von dem Einzuweisenden verschafft und dann eine qualifizierte Diagnose erstellt.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Einweisung; Arzt; Untersuchung; telefonisches Einverständnis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.M.29.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at